

# Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Zentrale Verwaltung

## Diplomatische Korrespondenz

14-08/17 BB

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump, sehr geehrte Exzellenz Herr Interims-Botschafter Logsdon, sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin, sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin,

wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Bayern für den Bereich innere und besondere Angelegenheiten, entbieten dem Präsidenten und dem Interims-Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation im Namen aller Regierungsvertreter und Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Bayern im Staatenbund Deutsches Reich die besten Empfehlungen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Gewalt und Bedrohung von BRD-Behörden gegen die Staatsangehörigen und gegen die Regierungsvertreter des Staates Bundesstaat Bayern haben wir die dringende Aufgabe, Ihren Exzellenzen im Namen des Staates Bundesstaat Bayern anbei liegenden Schriftsatz zu übersenden.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage: Dringende Anfrage zur völkerrechtlichen Situation

Gegeben zu München, am 14. August 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Manika a.d. T. Sedlmeier*

Botschaft Vereinigte Staaten von Amerika  
S.E. Mr. Logsdon  
Pariser Platz 2  
[10117] Berlin  
S.E. Mr. Präsident Trump

Vorab per Fax: 030 830 510 50

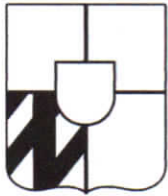
Vertretungen Russische Föderation  
Botschaft  
S.E. Herr Grinin  
Unter den Linden 63 - 65  
[10117] Berlin  
S.E. Herr Präsident Putin

Vorab per Fax: 030 229 93 97

*Georg a.d. T. Zeller*

**Zentrale Verwaltung Bundesstaat Bayern Deutsches Reich**

Bereich Inneres, über Poststelle zu Landsham, Erdinger Straße 15 [85652] Landsham



# Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Zentrale Verwaltung

An

Seine Exzellenz Herr Präsident Trump, Seine Exzellenz Herr Logsdon,  
Seine Exzellenz Herr Präsident Putin, Seine Exzellenz Herr Grinin,

## EILT - Dringende Anfrage zur völkerrechtlichen Situation

gemäß Proklamation Nr. 2 – Artikel 1

Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone vom 19. September 1945

(noch vor Inkrafttreten der Verfassung des „Freistaats Bayern“ vom 8. Dezember 1946),  
wurde innerhalb der amerikanischen Besatzungszone u.a. das **Verwaltungsgebiet** Bayern  
gebildet, **das von jetzt ab als Staat bezeichnet wird.**

Ein Verwaltungsgebiet ist jedoch kein Staat.

Lt. Internetseite des Bayerischen Landtags – Die Bayerische Verfassung von 1946 –

<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/verfassungsmedaille/die-bayerische-verfassung-von-1946/>  
„übte die amerikanische Militärregierung auch weiterhin die Oberhoheit aus und behielt sich  
beispielsweise die Genehmigung von Gesetzen vor“.

Gemäß Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt vom 01. Oktober 1947 und Jahrgang 1949  
waren weiterhin die Gesetze der Militärregierung gültig.

Gemäß Verordnung über das Landesamt für Finanzen ist dieses **heute** noch zuständig für:  
*4Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – ist zuständig für die Angelegenheiten  
des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens,  
insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und  
Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und  
Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes  
vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 375, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom  
29. April 1947 (GVBl S. 169). 5Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – ist  
zuständig für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung. 6Es ist auch  
Wiedergutmachungsbehörde im Sinn dieses Gesetzes. ....*

Die Länderverwaltung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) „Freistaat Bayern“ vergibt die  
Staatsangehörigkeit „deutsch“ aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung StAG 1934, und  
nicht die bayerische Staatsangehörigkeit (im Widerspruch zur Verfassung des Freistaats  
Bayern Art. 6).

**Zentrale Verwaltung Bundesstaat Bayern Deutsches Reich**

Bereich Inneres, über Poststelle zu Landsham, Erdinger Straße 15 [85652] Landsham

Aus diesem Grund wurde im rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227 Notwehr, § 228 Notstand und § 229 Selbsthilfe, der Notstand erklärt und nach erfolgter Notwahl am 10. Dezember 2015 die Reorganisation des Bundesstaats Bayern gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, begonnen.

Gewählt haben Menschen, die ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 lückenlos nachgewiesen und ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern haben ihre **Entnazifizierung** ordnungsgemäß den Alliierten über das Standesamt I in Berlin mitgeteilt.

Mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit dem sich seit 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom 3. September 2016 hat sich der Staat Bundesstaat Bayern aus dem Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechtssubjekt im Rechtsstand, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, als souveräner Staat zurückgemeldet.

Die alliierten Mächte wurden vollumfänglich immer wieder über den Stand der Reorganisation informiert.

Trotzdem wurde der Bundesstaat Bayern und seine Staatsangehörigen durch POLIZEI-Einheiten der Länderverwaltung der BRD „Freistaat Bayern“ am 07. Februar 2017, 21. März 2017 und zuletzt am 18. Juli 2017 überfallen, geplündert, ausgeraubt und wieder bedroht.

Der „Freistaat Bayern“ behauptet der Staat zu sein, hält die Bedrohungslage gegenüber dem Bundesstaat Bayern und seinen Staatsangehörigen aufrecht, teilt jedoch die Stelle nicht mit, welche die Staatsangehörigkeit in Bayern gemäß RuStAG 1913 vergibt.

Auch das letzte Schreiben vom 19. Juli 2017 (Unser Aktenzeichen ZV 19-07-2017-003) blieb, wie sämtliche Schreiben des Präsidiums unbeantwortet, der „Freistaat Bayern“ verweigert weiterhin die Auskunft, welche Stelle die Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG 1913 vergibt.

Vor dem Hintergrund der Einführung des neuen „Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen“ vom 24. Juli 2017, des „Freistaats Bayern“ verstößt dieser, sollte es sich um eine Länderverwaltung der Bundesrepublik Deutschland handeln, damit gegen Art. 103 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und gegen die Menschenrechtskonventionen, weshalb vermutet werden kann, daß sich der „Freistaat Bayern“ in Reorganisation befinden könnte und geheim die Staatsangehörigkeit vergibt.

Um Gewissheit zu erlangen, bitten wir Ihre Exzellenzen um Mitteilung, ob obige Vermutung korrekt ist und sich der „Freistaat Bayern“ in Reorganisation befindet und die bayerische Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG 1913 vergibt, denn jeder, der seine Abstammung lückenlos nachweisen kann, hat gemäß Selbstbestimmungsrecht der Völker, einen Rechtsanspruch auf die Staatsangehörigkeit in Bayern.

Als Besatzungsmächte sollte Ihren Exzellenzen die Rechtslage vertraut sein, deshalb bitten wir wegen der anhaltenden Notsituation um Antwort bis zum **18. August 2017**, im Notstand an die [info@bundesstaat-bayern.net](mailto:info@bundesstaat-bayern.net).

Sollten wir wider Erwarten keine Antwort erhalten, gehen wir davon aus, daß obige Ausführungen korrekt sind und der „Freistaat Bayern“ weiterhin eine Länderverwaltung der Bundesrepublik Deutschland ist und keine Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG 1913 vergibt und nun angewiesen wird, den Bundesstaat Bayern bei der Reorganisation zu unterstützen und sämtliche beschlagnahmten Gegenstände vollständig zurückgegeben werden.

Denn als eingesetzte Treuhandverwaltung besteht die Pflicht für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, und die Pflicht, die Länder-Verfassung der Verwaltung des „Freistaats Bayern“ vom 2. Dezember 1946, Art. 178 einzuhalten: *„Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.“*

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern bestehen auf Einhaltung der Völkerrechtsverträge.

**Das indigene Volk der Bayern hat die Funktion des persistent objector übernommen und verzichtet nicht auf seine Bodenrechte in den Grenzen und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.**

**Jedes Volk hat ein Recht auf Selbstbestimmung.**

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

#### Anlage

Schreiben vom 19. Juli 2017 (2 Seiten)

Proklamation Nr. 2 (1 Seite)

Internetseite des Bayerischen Landtags (2 Seiten)

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt vom 01. Oktober 1947 und 1949 – Auszüge (2 Seiten)

Verordnung über das Landesamt für Finanzen (2 Seiten)

Art. 178 der Verfassung des Freistaats Bayern

Gegeben zu München, am 14. August 2017

Unser Aktenzeichen: ZV 11-08-2017-005



*Monika a.d.F. Sedlmair*

PAGE . 001/001  
14.08.2017 14:25

Fax :

| Empf.-Nr. | Dat.  | Zeit  | Typ  | ID          | Dauer | Seite   | Ergeb. |
|-----------|-------|-------|------|-------------|-------|---------|--------|
| 103       | 14.08 | 14:13 | Send | 03083051050 | 05:44 | 014/014 | OK     |
| 103       | 14.08 | 14:20 | Send | 0302299397  | 05:17 | 014/014 | OK     |





# Bundestaat Bayern

in der Funktion des persistent objector

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Zentrale Verwaltung

Büro des Parteivorsitzenden Horst Seehofer  
Franz Josef Strauß Haus  
Mies-van-der Rohe-Straße 1  
[80807] München

Fax 089 12 43 299

Werter Herr Ministerpräsident Horst Seehofer,

der Freistaat Bayern will sich von der BRD lösen, das zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 16. Dezember 2016 – 2 BvR 349/16: *„In der Bundesrepublik Deutschland als auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes beruhendem Nationalstaat sind die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes“. Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung.“*

Der Bitte des Präsidiums des Deutschen Reichs mit Schreiben vom 09. März 2017 wo (1.) das Gesetz gemäß der Bayerischen Verfassung Art. 6 zur Staatsangehörigkeit in Bayern zu finden ist und wo (2.) die Menschen ihre Staatsangehörigkeit des Freistaats Bayern gemäß RuStAG 1913 beantragen können wurde nicht beantwortet, die Stelle nicht mitgeteilt.

Mit Schreiben des Präsidiums des Deutschen Reichs vom 25. März 2017 wurde deshalb klargestellt, daß der Freistaat Bayern weiterhin gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133 die Länder-Verwaltungsstruktur im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ist und weiterhin die Staatsangehörigkeit „deutsch“ gemäß StAG 1934 i. V. m. GG Art. 116 aus der nationalsozialistischen Hitler-Gleichschaltung vergibt. Der Freistaat Bayern hat demzufolge lediglich die Verwaltungshoheit inne, auf dem Territorium des Glied-/Bundesstaats Bayern.

Die Alliierten fordern die Entnazifizierung und der Bundesstaat Bayern setzt diese um. Durch völkerrechtskonforme Notwahl im rechtfertigendem Notstand (BGB §§ 227, 228, 229) ist die gewählte (Not)Regierung berechtigt, nach Prüfung der Abstammung gemäß RuStAG 22.07.1913 die Staatsangehörigkeitsdokumente auszustellen, bis die Reorganisation abgeschlossen ist. Danach wird das gesamte bayrische Volk entscheiden, welche Regierungsform und Verfassung es fortan haben will.

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern, das indigene Volk, verzichtet nicht auf seine Bodenrechte und hat die Funktion des persistent objector übernommen!

Wenn doch der Freistaat Bayern die „Unabhängigkeit“ anstrebt, warum wurde der Bundesstaat Bayern und seine Staatsangehörigen nun zum 3. Mal mit Waffengewalt überfallen, bedroht und ausgeraubt, mit der Absicht, das indigene Volk zu vernichten?

**Zentrale Verwaltung Bundesstaat Bayern Deutsches Reich**

Bereich Inneres, über Poststelle zu Landsham, Erdinger Straße 15 [85652] Landsham

Ist der Freistaat Bayern ernsthaft daran interessiert, sich von der BRD Verwaltung zu lösen und Völkerrecht umzusetzen?

Dann ist jetzt die Zeit, eine Zusammenarbeit anzustreben.

Wir möchten einen friedlichen Weg in die Staatlichkeit.

Durch Vermittlung von unabhängiger Seite ist es in unseren Augen an der Zeit, einen Kontakt zwischen den beiden Parteien, der Länderverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, genannt Freistaat Bayern und der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern herbeizuführen, unter Beachtung und Umsetzung der Restitutionspflicht.

Wegen der Dringlichkeit wird zur Beantwortung des Schreibens und die Rückgabe der gesamten Beschlagnahme seit dem ersten Überfall auf den Staat Bundesstaat Bayern und seine Staatsangehörigen eine Notfrist von 3 Tagen bis 22. Juli 2017 gesetzt.

Wenn die Völker der Erde ernsthaft den Frieden möchten, werden sie auch das Selbstbestimmungsrecht der indigenen deutschen Völker, auch des indigenen Volkes der Bayern, und alle Bestrebungen unter Anwendung des Völkerrechts dazu unterstützen.

Denn nur das indigene Volk der Bayern ist Erbe des Grund und Bodens.

#### Anlagen

Schreiben vom 09. März 2017, Präsidium Deutsches Reich

Schreiben vom 25. März 2017, Präsidium Deutsches Reich

Gegeben zu München, am 19. Juli 2017

Unser Aktenzeichen: ZV 19-07-2017-003

Hochachtungsvoll



Monika a. d. F. Sedlmeier

Wolfgang a. d. F.

Georg a. d. F. Zellmer

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

# Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone

## Proklamation Nr. 2

### An das deutsche Volk in der amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

#### Artikel I

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

#### **Groß-Hessen**

umfaßt Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen) und Hessen-Starkenburg, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

#### **Württemberg-Baden**

umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Oehringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, den Landeskommisärbezirk Mannheim und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe Stadt und Land und Pforzheim Stadt und Land;

#### **Bayern**

umfaßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.

#### Artikel II

Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat für Deutschland aufgehoben, zeitweilig außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, bleibt es in jedem Staatsgebiete der amerikanischen Besatzungszone anwendbar, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrates für Deutschland oder der Militärregierung oder der hierdurch gebildeten Staaten oder eines anderen zuständigen Organs aufgehoben oder außer Kraft gesetzt worden ist.

#### Artikel III

1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnisse der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher und zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrates für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen deutschen Behörde im Widerspruch steht.

2. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird, genügt es für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung, daß sie von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird.

#### Artikel IV

Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in dem folgenden Umfange anerkannt: Diese Befugnisse stehen den vorgenannten Beamten nach Maßgabe des deutschen Rechts zu, wie es zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es zu gegebener Zeit durch den Kontrollrat für Deutschland oder durch die Militärregierung oder mit deren Genehmigung abgeändert worden ist oder abgeändert wird. Außerdem haben sie die Befugnisse, die notwendig oder angemessen sind, um die Aufgaben, deren Erledigung ihnen von der Militärregierung übertragen wird, zu erfüllen.

Datum: 19. September 1945

**DWIGHT D. EISENHOWER**

General of the Army, U. S. A.  
Oberster Befehlshaber der  
Amerikanischen Streitkräfte  
in Europa.



# Bayerischer Landtag

Startseite > Aktuelles > Verfassungsmedaille > Die Bayerische Verfassung von 1946

## Die Bayerische Verfassung von 1946

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der nationalsozialistischen Terrorherrschaft erfolgte in Bayern ein Befehl der amerikanischen Besatzungsmacht an Ministerpräsident Wilhelm Hoegner, eine Verfassungsgebende Landesversammlung vorzubereiten. Der Ministerpräsident berief die Mitglieder eines Vorbereitenden Verfassungsausschusses, der in 15 Sitzungen einen vollständigen Verfassungsentwurf für die Verfassungsgebende Landesversammlung erarbeitete. Grundlage der Beratungen waren Vorüberlegungen Hoegners aus dem Schweizer Exil. Neben Hoegner prägte auch der Staatsrechtler Hans Nawiasky die Verfassungsberatungen entscheidend mit.

Die Verfassungsgebende Landesversammlung tagte vom 15. Juli bis zum 26. Oktober 1946 in der Aula der Münchner Universität. Bei den Beratungen herrschte insgesamt eine harmonische Atmosphäre, wofür das gute Verhältnis innerhalb der „Verfassungs-Troika“ Wilhelm Hoegner (SPD), Hans Ehard und Alois Hundhammer (beide CSU) eine wichtige Voraussetzung war.

Heiß umkämpft waren jedoch Fragen wie die Einführung des Amtes eines Staatspräsidenten, die Schaffung und Kompetenzen einer Zweiten Kammer, das Wahlrecht sowie das Wirtschafts- und Schulsystem.

Der Volksentscheid über die Annahme der Verfassung fand gleichzeitig mit der Landtagswahl am 1. Dezember 1946 statt. Von den etwa vier Millionen Wahlberechtigten machten 75,7 Prozent von ihrem Stimmrecht Gebrauch. Mit 70,6 Prozent Ja-Stimmen fand die Verfassung eine breite Zustimmung. Am 1. Dezember wird seitdem im Freistaat der Verfassungstag begangen.

Nach der Annahme durch den Volksentscheid fertigte Ministerpräsident Wilhelm Hoegner die Bayerische Verfassung am 2. Dezember 1946 aus. Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt trat sie am 8. Dezember 1946 in Kraft. Allerdings fehlt von ihrem Original bis heute jede Spur.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung erlangte Bayern deutlich größere Selbstständigkeit als zuvor. Dennoch übte die amerikanische Militärregierung auch weiterhin die Oberhoheit aus und behielt sich beispielsweise die Genehmigung von Gesetzen vor.

Als sich kurz darauf die Gründung der Bundesrepublik Deutschland durch die drei Westmächte abzeichnete, versuchte Bayern unter Ministerpräsident Ehard, eine möglichst föderalistisch geprägte deutsche Verfassung durchzusetzen; so sollte beispielsweise die Vertretung der Länder – der heutige Bundesrat – ein starkes Gegengewicht zum Bundestag bilden.

Ehard berief im August 1948 eine Verfassungskommission aus Experten der Länder nach Herrenchiemsee, deren Vorschläge dem Parlamentarischen Rat in Bonn als Anregungen für das Grundgesetz dienten. Allerdings erreichte Bayern in Bonn seine Ziele nur teilweise. Deshalb lehnten im Bayerischen Landtag nach einer Marathon-Debatte im Mai 1949 die meisten

Abgeordneten der CSU und der WAV (Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung) das Grundgesetz mit Stimmenmehrheit ab, während sich SPD und FDP für das Grundgesetz aussprachen. Obgleich Bayern damit als einziges Land gegen das Grundgesetz stimmte, wurde gleichzeitig dessen Gültigkeit auch für Bayern mit einer deutlichen Mehrheit anerkannt. Seitdem werden viele Artikel der Bayerischen Verfassung von Bundesrecht überlagert.

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 1. Oktober

1947

## Inhalt:

|                                                                                                                                                                                                                               |        |                                                                                                                                                                                                                                                          |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. 4. 47<br>Verfügung über Vermögenswerte, die den<br>in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und<br>im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten<br>Organisationen angehört haben . . . . . | S. 169 | Ergänzungsgesetz vom 8. 9. 47 zum Gesetz zur<br>Ahndung nationalsozialistischer Straftaten<br>vom 15. Juni 1946 . . . . .                                                                                                                                | S. 175 |
| Gesetz Nr. 58 der Militärregierung v. 29. 6. 47<br>zur Durchführung der Kontrollrats-Direktive<br>Nr. 50 . . . . .                                                                                                            | S. 171 | Erstes Gesetz zur Änderung der Strafrechts-<br>pflegeordnung 1946 vom 8. 9. 47 . . . . .                                                                                                                                                                 | S. 175 |
| Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8. 3. 47, Woh-<br>nungsgesetz . . . . .                                                                                                                                                         | S. 171 | Zweites Abänderungsgesetz vom 8. 9. 47 zum<br>Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 . . . . .                                                                                                                                                              | S. 175 |
| Proklamation Nr. 5 der Militärregierung vom<br>7. 8. 47 Wirtschaftsrat . . . . .                                                                                                                                              | S. 174 | Gesetz Nr. 81 vom 15. 9. 47 zur Änderung und<br>Ergänzung des Gesetzes über die Beschäfti-<br>gung Schwerbeschädigter . . . . .                                                                                                                          | S. 176 |
| Gesetz Nr. 77 vom 8. 9. 47 zur Aufhebung des<br>Gesetzes über die Mitwirkung des Staats-<br>anwaltes in bürgerlichen Rechtssachen . . . . .                                                                                   | S. 174 | Verordnung Nr. 126 vom 18. 2. 47 über die<br>Wiedereinführung der Schöffengerichte . . . . .                                                                                                                                                             | S. 177 |
| Gesetz Nr. 78 vom 8. 9. 47 zur Verhütung des<br>Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben . . . . .                                                                                                                                | S. 174 | Verordnung Nr. 127 vom 22. 5. 47 zur Durch-<br>führung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom<br>20. Februar 1947 über Aufhebung der Erb-<br>holgesetze und Einführung neuer Bestim-<br>mungen über land- und forstwirtschaftliche<br>Grundstücke . . . . . | S. 180 |
| Gesetz Nr. 79 vom 8. 9. 47 zur Aufhebung des<br>Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden . . . . .                                                                                                                       | S. 174 | Verordnung Nr. 128 vom 28. 7. 47 zur Ande-<br>rung der Bestimmungen über die Reisekosten<br>der bayerischen Staatsbeamten . . . . .                                                                                                                      | S. 184 |
| Gesetz Nr. 80 vom 8. 9. 47 über die Aufhebung<br>des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher<br>Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten . . . . .                                                                           | S. 175 |                                                                                                                                                                                                                                                          |        |

## Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

### Direktive Nr. 50

#### Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben

Gemäß Kontrollratsproklamation Nr. 2 Abschnitt I.  
und Kontrollratsgesetz Nr. 2 erläßt der Kontrollrat  
folgende Direktive:

#### Artikel I

Über sämtliche in Deutschland befindliche Ver-  
mögenswerte, die den in Abschnitt I der Kontroll-  
ratsproklamation Nr. 2 und in Artikel I des Kon-  
trollratsgesetzes Nr. 2 und in dessen Anhang er-  
wähnten nationalsozialistischen, militärischen und  
militärähnlichen Organisationen gehört haben, ist  
gemäß den Vorschriften dieser Direktive, vorbehalt-  
lich der Bestimmungen des Artikels IX, zu ver-  
fügen.

#### Artikel II

1. Das Eigentum an Vermögenswerten, die nicht  
der Verfügung oder dem Gebrauch gemäß Arti-  
kel VIII unterliegen und vor ihrer Übertragung an  
eine der in Artikel I bezeichneten Organisationen  
einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen  
Partei oder sonstigen demokratischen Organisation  
gehört haben, ist auf die betreffende Organisation  
zurückzuübertragen, vorausgesetzt, daß diese Orga-  
nisation zugelassen und ihre Betätigung von dem  
zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt ist.

2. Falls eine Rückübertragung des Eigentums  
nicht möglich ist, weil keine gegenwärtig bestehende  
Organisation mit dem früheren Eigentümer völlig

identisch ist, so ist das Eigentum an den Ver-  
mögenswerten einer oder mehreren neuen Organi-  
sationen zu übertragen, deren Ziele nach dem Da-  
fürhalten des Zonenbefehlshabers denen der frühe-  
ren Organisation ähnlich sind.

#### Artikel III

Vermögenswerte, die nicht der Verfügung oder  
dem Gebrauch gemäß Artikel VIII unterliegen und  
die vordem Zwecken der Unterstützung, der Wohl-  
tätigkeit, religiösen oder humanitären Zwecken ge-  
dient haben, sind unter Wahrung ihrer ursprüng-  
lichen Zweckbestimmung zu verwenden oder zu ge-  
brauchen, sofern dies demokratischen Grundsätzen  
entspricht; solche Vermögenswerte sind derjenigen  
Organisation oder denjenigen Organisationen, denen  
sie früher gehört haben, oder einer oder mehreren  
neuen Organisationen zu übertragen, im letzteren  
Falle unter der Voraussetzung, daß der Zonen-  
befehlshaber zu der Feststellung gelangt, daß die  
Bestrebungen und Ziele der neuen Organisation  
oder Organisationen denen der früheren Organi-  
sation ähnlich sind und sich mit den Grundsätzen der  
Demokratisierung Deutschlands in Übereinstim-  
mung befinden, oder sie sind unter den gleichen  
Bedingungen hinsichtlich Verfügung oder Gebrauch  
nach dem Ermessen des Zonenbefehlshabers den  
Ländern oder Provinzen zu übertragen.

#### Artikel IV

Die Übertragung von Vermögenswerten gemäß  
Artikel II und III erfolgt kostenfrei, indessen kön-  
nen die Zonenbefehlshaber nach ihrem Ermessen  
verlangen, daß der Erwerber die Schulden ganz  
oder teilweise bezahlt oder übernimmt und für  
jeden Wertzuwachs der Vermögenswerte Zahlung  
leistet oder Haftung übernimmt nach den gleichen  
Grundsätzen, die für Vermögenswerte gelten, die  
innerhalb Deutschlands der Rückerstattung an Opfer  
nationalsozialistischer Verfolgung unterliegen.

|                                                                                                                                                                                                               | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ausdehnung</b> / Verordnung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche vom 30. Dezember 1948 . . . . .                                                                      | 15    | <b>Entscheidung</b> des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof v. 28. April 1949 (GVBl. S. 91) . . . . . | 246   |
| <b>Ausfuhr</b> / Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 . . . . .                                                                                                                           | 120   | <b>Gesetz</b> über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949                                                                                                                                                         | 255   |
| Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken (GVBl. 1949 S. 120) vom 18. Mai 1949 . . . . .                                                                                            | 176   | <b>Gesetz</b> über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949                                                                                                           | 257   |
| <b>Ausführungs-</b> / Gesetz Nr. 18 der Militärregierung — Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57 vom 11. April 1949 . . . . .                                                              | 95    | <b>Bayreuth</b> / Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Dez. 1949 I A 1—1187 k 8 über die Errichtung des Verwaltungsgerichts Bayreuth . . . . .                                                                                                                        | 289   |
| Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Proklamation Nr. 8 der Militärregierung — Errichtung eines deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 4. April 1949 .                                     | 81    | <b>Beamte</b> / Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 27. September 1949                                                                                                                                                             | 246   |
| Militärregierung — Deutschland, Ausführungsverordnung Nr. 5 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung:                                                                                                           |       | <b>Gesetz</b> über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister vom 30. Mai 1949 . . . . .                                                                                                                                                                     | 119   |
| Frist zur Anmeldung von Ansprüchen vom 10. November 1947 . . . . .                                                                                                                                            | 21    | <b>Verordnung</b> zur Durchführung des Artikels 146 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 22. März 1949 . . . . .                                                                                                                                                                                  | 96    |
| <b>Ausland</b> / Erste Änderung des Gesetzes Nr. 16 der Militärregierung — Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland — vom 10. Juni 1949 . . . . .                                           | 161   | <b>Befreiungsgesetz</b> / 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 17. Februar 1949 . . . . .                                                                                            | 365   |
| Gesetz Nr. 17 der Militärregierung — Kontrolle der Auslandsgrenzen v. 15. April 1949                                                                                                                          | 93    | <b>Verordnung</b> zur Änderung der 4. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über das Verfahren gegen Abwesende vom 8. Juli 1949 . . . . .                                                                                   | 186   |
| Erste Änderung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung — Kontrolle der Auslandsgrenzen vom 16. April 1949 . . . . .                                                                                          | 94    | <b>Zweite</b> Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948, vom 6. August 1949                                                                                                                | 245   |
| Erste Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung „Kontrolle der Auslandsgrenzen“ vom 15. April 1949 . . . . .                                                        | 110   | <b>Bekanntmachung</b> / Gesetz über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegverschollenheit vom 4. Mai 1949 . . . . .                                                                                                                                                                            | 96    |
| Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung „Kontrolle der Auslandsgrenzen“ (GVBl. S. 94) vom 8. August 1949 . .                                                                                 | 211   | <b>Bekanntmachung</b> des Amtes der Militärregierung über die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern vom 25. Januar 1949 . . . . .                                                                                         | 33    |
| <b>Ausstattung</b> / Gesetz Nr. 67 der Militärregierung, Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld vom 20. März 1949 . . . . .                                                                 | 207   | <b>Bekanntmachung</b> des Amtes der Militärregierung über Aufhebung des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Jan. 1949                                                                                  | 32    |
| <b>B</b>                                                                                                                                                                                                      |       | <b>Bekämpfung</b> / Verordnung zur Bekämpfung der Viruserkrankheiten der Kartoffel v. 14. Febr. 1949                                                                                                                                                                                             | 51    |
| <b>Banken</b> / Gesetz Nr. 57 (geänderter Wortlaut) der Militärregierung — Dezentralisierung der Banken — vom 15. April 1949 . . . . .                                                                        | 98    | Berichtigung dazu . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                      | 92    |
| <b>Bayern, bayerisch</b> / Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 . . . . .                                                                          | 139   | <b>Berlin</b> / Gesetz Nr. 67 der Militärregierung, Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld vom 20. März 1949 . . . . .                                                                                                                                                         | 207   |
| Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 . . . .                                                                                                                   | 194   | <b>Berufssoldaten</b> / Gesetz über Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmächtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. Aug. 1948 (GVBl. S. 147) vom 28. Sept. 1949 . . .                                                                       | 271   |
| Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 28. September 1949                                                                                                                      | 266   | <b>Berufungsgericht</b> für Dezentralisierungssachen (Abänderung Nr. 3 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung) vom 27. Juli 1949 . . . . .                                                                                                                        | 211   |
| Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 . . . .                                                                                                                      | 178   | <b>Besatzungskosten</b> / Gesetz Nr. 22 der Militärregierung, Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten vom 1. April 1949 . . . . .                                                                                                                          | 208   |
| Verordnung über die Organisation der Landesplanung in Bayern vom 23. Juni 1949 . .                                                                                                                            | 173   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen vom 27. April 1949 . . . . . | 143   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 . . . . .                                                                                                                              | 85    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 7. Juni 1949 . . . . .                                                                                                | 125   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Satzung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom 7. Juni 1949 . . . . .                                                                                                                                   | 130   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Febr. 1949 Nr. I 1631—Ct 139 über die Durchführung des Art. 142 des Bayer. Beamtengesetzes . . . . .                                            | 52    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |

## **Verordnung über das Landesamt für Finanzen**

**(LfFV)**

**Vom 8. August 2005**

**(GVBl. S. 371)**

**BayRS 600-2-F**

Vollzitat nach RedR: Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), und Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), sowie Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A – 1)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### **Abschnitt I Zentrale Landesbehörde**

#### **§ 1 Landesamt für Finanzen**

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen ist als zentrale Landesbehörde zuständig für die Aufgaben der Finanzverwaltung sowie für ressortübergreifende Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere für die Bereiche Personal- und Finanzwesen. <sup>2</sup>Es untersteht der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Würzburg. <sup>2</sup>Es wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten geleitet.

(3) <sup>1</sup>Dienststellen des Landesamts für Finanzen bestehen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg und Würzburg. <sup>2</sup>Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. <sup>3</sup>Besondere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen ist für die Aufgaben der Finanzverwaltung sachlich zuständig, die nicht dem Bayerischen Landesamt für Steuern obliegen. <sup>2</sup>Insbesondere ist es zuständig

1. für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) einschließlich der Wohnungsfürsorge und der Abrechnung von Dienstwohnungen,
2. für die zentrale Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung,
3. für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern nach Maßgabe der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) einschließlich Mahnverfahren,

4. für die Verwaltung und Abwicklung von Nachlassvermögen, das dem Freistaat Bayern als Erben oder Vermächtnisnehmer zufällt.

<sup>3</sup>Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – ist zuständig für die Aufgaben der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV). <sup>4</sup>Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – ist zuständig für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBI S. 375, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBI S. 169). <sup>5</sup>Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – ist zuständig für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung. <sup>6</sup>Es ist auch Wiedergutmachungsbehörde im Sinn dieses Gesetzes. <sup>7</sup>Besondere Regelungen bleiben davon unberührt, ebenso die Aufgabenbereiche anderer dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordneter Behörden (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerisches Landesamt für Steuern, Staatliche Lotterieverwaltung, Bayerisches Hauptmünzamt, Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern).

(5) Das Landesamt für Finanzen nimmt die Aufgabe der zentralen Sicherheitseinrichtung für den Freistaat Bayern „Computer Emergency Response Team – Bayern-Cert“ wahr.

## **§ 2 Staatsoberkasse Bayern in Landshut**

(1) Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut ist dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut – angegliedert und untersteht unmittelbar ihrer Leitung.

(2) Bis zur jeweiligen Übernahme der Kassenaufgaben der Staatsoberkasse Bayern – Buchungsstellen Ansbach, Augsburg, Bayreuth, München und Regensburg durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut verbleibt es bei der bisherigen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatsoberkassen.

## **Abschnitt II Schlussbestimmung**

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 8. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

**Anlage aufgehoben**

**Art. 178**

<sup>1</sup>Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. <sup>2</sup>Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.